

## ABSCHIED / AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL VOM 21. JANUAR 2020

GESCH.-NR. 2017-0344

BESCHLUSS-NR. SR 2019-224

BESCHLUSS-NR. KOMM

IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR

**09**

**FEUERWEHR, OELWEHR**

**09.01**

**Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben**

BETRIFFT

**Antrag des Stadtrates betreffend Genehmigung des revidierten Anschlussvertrages mit der Gemeinde Lindau über die Feuerwehr**

---

### DIE GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

NACH EINSICHTNAHME UND IN KENNTNIS DES ANTRAGES DES STADTRATES

#### BESCHLIESST:

1. Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Grossen Gemeinderat einstimmig, dem Antrag des Stadtrates zum revidierten Anschlussvertrag mit der Gemeinde Lindau über die Feuerwehr zu folgen.
2. Mitteilung an:
  - a. Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat

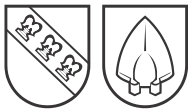
### BEGRÜNDUNG

Im Kanton Zürich sind die Gemeinden gemäss § 18 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (LS 861.1 vom 24. September 1978) verpflichtet, eine den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechende Feuerwehr zu unterhalten. Gemeinden können sich für Feuerwehraufgaben zusammenschliessen. Einerseits dient dies der Synergiegewinnung und andererseits bringt dies Einsparungen bei der Materialbeschaffung. Die Bestände der Feuerwehrleute ergänzen sich dadurch gegenseitig.

Die oben aufgeführten Ziele verfolgt die Gebäudeversicherung Kanton Zürich GVZ mit dem Programm 2020, wobei bis Ende 2016 bereits rund 90 % der vereinbarten Massnahmen umgesetzt wurden. Der Anschlussvertrag entspricht also vollumfänglich den Zielen der GVZ. Weitere Zusammenschlüsse sind absehbar.

Zwischen der Stadt Illnau-Effretikon und der Gemeinde Lindau besteht seit dem 11. Februar 1994 (Inkraftsetzung 1. Januar 1995) ein Anschlussvertrag im Aufgabenbereich der Feuerwehren, wobei die Stadt Illnau-Effretikon als Trärgemeinde verantwortlich zeichnet. In der Zwischenzeit haben sich verschiedene Veränderungen ergeben, welche die Revision des Anschlussvertrages notwendig machen.

Der neue Anschlussvertrag wurde vor allem textlich überarbeitet. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen sind indessen inhaltlich dieselben geblieben. Änderungen sind in der synoptischen Darstellung plausibel nachvollziehbar.



## ABSCHIED / AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

VOM 21. JANUAR 2020

GESCH.-NR. SR 2017-0344  
BESCHLUSS-NR. SR 2019-224  
GESCH.-NR. GGR 2019/064  
BESCHLUSS-NR. KOMM.

Grundsätzlich entfallen jene Artikel, welche aufgrund übergeordneten Rechtes, insbesondere nach den Vorgaben der Feuerwehrverordnung des Kantons Zürich und der Gebäudeversicherung Kanton Zürich, geregelt sind.

Neu wird in Art. 1 die Organisation «Feuerwehr Illnau-Effretikon und Lindau» als solche definiert. Im bisherigen Anschlussvertrag war erwähnt, dass die Stadt Illnau-Effretikon und die Gemeinde Lindau für eine gemeinsame Feuerwehr besorgt sind.

Im neuen Anschlussvertrag wird definiert, dass die Führung der Feuerwehr im strategischen Bereich dem zuständigen Ressort der Trägergemeinde und im operativen Bereich dem Feuerwehrkommando obliegt. Zudem wird festgehalten, dass die Anstellung der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten im Einverständnis mit der Anschlussgemeinde durch die Trägergemeinde erfolgt.

Der Erlass einer Feuerwehrverordnung erübrigt sich, da die Erledigung der Aufgabe nach übergeordneten Vorgaben zu erfolgen hat.

In Art. 7 des neuen Anschlussvertrages wird erwähnt, dass für die Mitbenützung der Feuerwehrgebäude auf dem Gebiet der Trägergemeinde auf Basis der Gebäudefläche eine Gebühr verrechnet wird.

Die Kostenanteile werden neu in Art. 8 detaillierter erfasst. So wird ein Gemeinkostenzuschlag, bestehend aus Infrastruktur und Overheadkosten, verrechnet.

Eine angemessene Information an die Anschlussgemeinde wird in Art. 10 erwähnt. Die Koordination erfolgt über die zuständigen Ressorts.

Der Art. 12 des bisherigen Anschlussvertrages in Bezug auf Disziplinarwesen und Strafen entfällt. Dies ist Bestandteil der operativen Führung.

Im neuen Anschlussvertrag wird gemäss Art. 13 die Kündigungsfrist auf zwei Jahre ausgedehnt. Bisher gilt eine Kündigungsfrist von einem Jahr.

Der vorliegende Anschlussvertrag wurde mit dem zuständigen Ressortvorstand der Gemeinde Lindau vorbesprochen. Zudem wurde der Anschlussvertrag der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons Zürich zur Vorprüfung vorgelegt.

Aus den genannten Gründen empfiehlt die Geschäftsprüfungskommission einstimmig, dem Antrag des Stadtrates zu folgen und den revidierten Anschlussvertrag zu genehmigen. Die GPK bedankt sich bei den Verfassern des Antrages insbesondere für die aufwändige und hilfreiche synoptische Darstellung.

**Grosser Gemeinderat Illnau-Effretikon**  
**Geschäftsprüfungskommission**

David Gavin  
Präsident

Simon Binder  
Aktuar

Versandt am: 06.02.2020